

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66.31.01-02 (239)**

Die Firma A & L Tierfrischmehl-Produktions GmbH hat eine Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 2 Brunnen in der Gemarkung Diepholz, Flur 44, Flurstück 21/6 in einer Menge von 92 m<sup>3</sup>/Stunde, 1 800 m<sup>3</sup>/Tag, 38 000 m<sup>3</sup>/Monat und 308 000 m<sup>3</sup>/Jahr beantragt. Die bisher mit Bescheid vom 19.10.1978 zugelassene Menge aus einem Brunnen von 20 m<sup>3</sup>/Stunde, 360 m<sup>3</sup>/Tag und 112 800 m<sup>3</sup>/Jahr soll erhöht werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Grundwasserentnahme erfolgt auf dem Betriebsgrundstück der Antragstellerin. Es handelt sich hier um einen vorbelasteten Standort. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu erheblichen Mehrbelastungen.

Die Grundwasserentnahme erfolgt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete. An das Betriebsgelände grenzt zwar das Naturschutzgebiet HA 220 „Aschener Moor-Heeder Moor“ an. Die beantragte höhere Grundwasserentnahme führt aber nach den eingereichten Antragsunterlagen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck der Erhaltung, Pflege und naturnahen Entwicklung dieses Schutzgebietes.

An dem Betriebsgrundstück befindet sich das Gewässer II. Ordnung „Beeke“. Auch dieses wird nach den Antragsunterlagen durch die Wasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Zum Nachweis der prognostizierten Auswirkungen wird eine Beweissicherung über die Erfassung von Grundwasserständen in diversen Grundwassermessstellen fortgeführt. Anhand der jährlichen Beweissicherung wird die Grundwasserentnahme daher konstant überwacht, so dass auf Veränderungen frühzeitig reagiert werden kann.

Die Grundwasserentnahme erfolgt im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“. Dieser ist auf dem Gebiet des Landkreises Diepholzes in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Grundwasserentnahme nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Labbus